

loge „die Geschichte der Definition des Menschen als animal rationale“ und zeigt auf, daß schon der Übergang von der Formel des Aristoteles ζῶον λόγον ἔχον zu der von Boethius' animal rationale eine inhaltliche Verkürzung darstellt. „Das λόγον ἔχειν (Sprache haben), das immer auch ein λόγον διδόναι (Rechenschaft geben) einschließt, ist zur ratio erstarrt als dem Vermögen der Abstraktion“ (74). Die Erfassung des Individuellen und kontingent Geschichtlichen und des Bösen bleibt außerhalb des Interesses oder ist nur etwas Marginales. Die biblisch-christliche Tradition mit dem Menschen als Sünder, welcher der Erlösung bedarf und der als Ebenbild Gottes auf das ewige Leben ausgerichtet ist, steht dazu in Spannung. Die Aufgabe der Theologie ist es, diese so wichtigen Befunde einer theologischen Anthropologie in ein interdisziplinäres Gespräch mit einzubringen. Von einem ganz anderen Ansatz geht E.-W. Böckenförde, Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, in seinem Beitrag „Das Bild vom Menschen in der Perspektive der heutigen Rechtsordnung“ (91–99) aus. Nach der „heutigen Rechtsordnung ... westlich demokratischer Staaten ... wird der Mensch grundsätzlich als einzelnes Individuum vorausgesetzt und in Blick genommen“ (91). Der Mitmensch erscheint im heutigen Recht nicht als Bedingung des eigenen Menschseins, sondern nur als „Begrenzung der eigenen rechtlichen Freiheit – als der andere, dessen Recht zu achten ist“ (92). Zweitens ist in der heutigen Rechtsordnung die „metaphysische oder transzendente Bestimmung“ (93) des Menschen nicht von Relevanz. Das Recht gibt keine Vorgabe dafür, wie er sich seine Bestimmung selbst zu wählen hat. Drittens erhebt die heutige Verfassungsordnung „den religiös-weltanschaulichen und geistig-ethischen Pluralismus zum rechtlich abgesicherten, strukturierten Grundbestand der öffentlichen Lebensordnung“ (94). Über diese individuelle Rechtsordnung hinaus gibt es aber auch rechtliche Regelungen für Institutionen der politischen Gemeinschaft und für das Zustandekommen und die Bedingungen einer Demokratie. Schließlich betreffen die Rechtsordnungen in „zunehmenden Maße die Menschen nicht mehr als Person ... , sondern in abgegrenzten Rollen und Funktionen“ (98). Besonders diese letzte Entwicklung trifft – wie partiell unvermeidbar sie auch sein mag – am empfindlichsten das philosophisch-theologische Verständnis von dem Personsein des Menschen. Ein bedenkenswerter Beitrag ist der von R. Spaemann „Über den Begriff einer Natur des Menschen“ (100–116). Ausgehend von Kant wird ein philosophiegeschichtlicher Überblick über die verschiedenen Antworten auf die Frage „Was ist der Mensch?“ gegeben. Sicherlich ist der in der Descart'schen Unterscheidung von res extensa und res cogitans gründende Dualismus zu überwinden. Aber das ist doch wohl auch nicht möglich durch einen neuen Erkenntnismonismus etwa des panpsychischen Identismus von Rensch oder der evolutionären Erkenntnistheorie verschiedener, hauptsächlich aus dem naturwissenschaftlichen Lager kommender Autoren. Wer über die Natur des Menschen philosophiert, muß ihn, wenn er kein verkürztes Bild geben will, notwendig begreifen als den, der sich selbst transzendiert. Allein wegen dieses Beitrags lohnte es sich, dieses Buch zu erwerben. Im ganzen gewinnt man einen sehr guten Einblick in die Komplexität und Pluralität des Wesens, das wir Mensch nennen, und über den wir noch längst nicht am Ende mit unserem Nachdenken sind.

R. KOLTERMANN S. J.

3. Ethik

FINNIS, JOHN, *Fundamentals of Ethics*. Oxford: Clarendon Press 1983. 163 S.

Um es gleich zu sagen: Der Titel des Buches (im folgenden: FE) verspricht mehr, als seine Ausführungen halten. Schwerpunkt dieser sechs Caroll-Lectures, die F., Rechtsphilosoph und Fellow des University College in Oxford, 1983 an der Georgetown University in Washington DC gehalten hat, ist die Kritik. Kap. II und III wenden sich gegen einen moralischen Skeptizismus, wie ihn Hobbes, Hume und im Anschluß an sie John L. Mackie vertreten. Kap. IV und V greifen eine Richtung innerhalb der katholischen Moraltheologie an: den z. B. von Richard A. McCormick und Bruno Schüller

vertretenen Konsequentialismus oder, wie er neuerdings auch bezeichnet wird, Proportionalismus. Wer wissen will, welche Thesen zur Grundlegung der Moral F. positiv vertritt, bleibt auf Hinweise angewiesen, deren systematischer Zusammenhang nicht hinreichend deutlich wird; verstanden werden dürften sie wohl nur von dem, der vorher gelesen hat: J. Finnis, *Natural Law and Natural Rights*, Oxford 1980 (im folgenden: NL). Dieses frühere Buch versucht, gegenüber dem Rechtspositivismus die Lehre vom Naturrecht zu rehabilitieren, und entwickelt in diesem Zusammenhang eine Ethik (siehe vor allem Kap. III–V), die sich vor allem auf Thomas von Aquin beruft.

Das moralische Einzelurteil beruht nach F. auf zwei Mengen von Prinzipien: 1. Prinzipien, welche Grundgüter oder -werte (*basic goods* oder *values*) vorgeben, die Bestandteile der menschlichen Entfaltung (Glück, Vollkommenheit) sind. NL listet genau sieben auf, unter ihnen Leben, Wissen, ästhetische Erfahrung, praktische Vernunft, Religion. Diese Grundwerte haben den Charakter von platonischen Ideen: Sie lassen sich in dieser Welt niemals voll verwirklichen. Ein Versuch, diese Prinzipien aufzuweisen, wird in NL nur für das Wissen gemacht. Eine Antwort auf die Frage, weshalb es gerade und nur diese sieben sind, erhält der Leser nicht. Schwer verständlich ist auch, weshalb die praktische Vernunft, die doch das auf Güter bezogene sittliche Urteilsvermögen ist, lediglich eines unter diesen Gütern sein soll. Auch in FE bleiben diese Fragen offen. Dennoch wird hier die erkenntnistheoretische Problematik neu und ausführlicher reflektiert. Gegenüber Hume und dessen Nachfolgern übernimmt F. die aristotelische These, daß der Mensch nur wünschen kann, was er für gut hält. Durch eine Einsicht, die keine ‚Intuition‘ und keine Ableitung aus anderen Propositionen sei, erkenne der Mensch, daß seine natürlichen Neigungen sich auf begehrenswerte Objekte richten (FE 51). Der inspirierende Text sind hier ohne Zweifel die Ausführungen des Thomas über die *inclinationes naturales* in S. th. I II q. 94 a. 2. Diese Überlegungen zur Werterkenntnis in FE II. 7 und III. 3, die sich z. T. auf David Wiggins stützen, dürften der konstruktivste Teil dieses Buches sein. 2. Die zweite Menge von Prinzipien hat einen mehr formalen und methodologischen Charakter. Sie sollen zwischen den Wertprinzipien und inhaltlichen moralischen Forderungen, die z. B. Mord, Diebstahl und Lüge verbieten oder das Halten von Versprechen vorschreiben, vermitteln (FE 74). F. nennt sie „the basic requirements of practical reasonableness“ (NL V; FE III. 6). Ihre Zahl beträgt neun bzw. zehn. Auch hier wird m. E. nicht zwischen den Ebenen unterschieden. Eines dieser Prinzipien fordert z. B., dem eigenen Gewissen zu folgen. F. nennt es zusammen mit den Forderungen, Werte nicht willkürlich zu bevorzugen und sich gegenüber Personen unparteiisch zu verhalten. Diese beiden zuletzt genannten Prinzipien haben die Funktion eines Kriteriums des sittlich Richtigen, was für das Prinzip, man solle seinem Gewissen folgen, nicht gilt. Das für die Kritik des Proportionalismus wichtigste Prinzip ist: „Do not choose directly against any basic human good“ (FE 109; NL V. 7). Ein indirekter Verstoß gegen einen Grundwert liegt nach NL vor, wenn der Akt, der ein Grundgut schädigt, direkt und unmittelbar der Förderung desselben oder eines anderen Grundgutes dient. Ausgeschlossen ist dagegen die sittliche Rechtfertigung des schädigenden Aktes durch seine guten Folgen. Dieses Prinzip führt zu ausnahmslos geltenden Verboten. Eine wesentliche Voraussetzung für F.s Kritik am Proportionalismus ist auch, daß er die Grundgüter für inkomensurabel hält. Wiederum fragt man sich: Warum gerade diese neun Prinzipien? Besteht zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang? Wie werden sie begründet? In NL erhalten wir einen nicht ausgeführten und in bezug auf seine methodologischen Implikationen nicht reflektierten Hinweis auf die Aristotelische Phronesis (V. 1). FE behauptet, es handle sich um Ausdrücke des „most general moral principle – that one remains open to integral human fulfillment“ (76) und verweist auf die neueste Arbeit des bereits im Vorwort genannten Germain Grisez. Jede dieser Antworten ist so unbestimmt, daß sie nicht befriedigen kann.

F. bestreitet, daß der Proportionalismus ein Fundament in der Tradition der katholischen Moraltheologie hat. Er könne sich nicht auf die Lehre von der *actio duplilis effectus* in S. th. II II q. 64 a. 7 c berufen. Die Proportion, um die es Thomas dort gehe, sei lediglich die eines bestimmten Mittels zu einem bestimmten Ziel. „There is here no trace of any doctrine that it is morally permissible to kill when one considers that the

good to be attained by killing outweighs (is proportionately greater than) the harms created overall by killing and the goods to be attained overall by not killing.“ (FE 85). Ich habe diesen Satz auch deshalb zitiert, weil er charakteristisch dafür ist, wie pauschal die Position des Proportionalismus an vielen Stellen von F. dargestellt wird. Zur Sache: Der Hinweis auf das Mittel-Ziel-Verhältnis beweist in keiner Weise, daß es nicht um einen Güterkonflikt und eine Güterabwägung geht. Auch das vieldiskutierte Beispiel des Sheriffs, der einen Unschuldigen tötet, um eine Lynchjustiz zu verhindern, kann in die Kategorien Mittel-Ziel gefaßt werden. Das Übel, das Mittel ist oder durch den Gebrauch des Mittels verursacht wird, muß abgewogen werden gegen das Gut, welches das Ziel ist. Jedes Ziel-Mittel-Verhältnis kann auch in der Sprache der Doppelwirkung beschrieben werden, wodurch der Güterkonflikt noch deutlicher wird: Die beiden Wirkungen sind das Gut des Ziels und das Übel des Mittels. Das auf Cicero zurückgehende und in der Tradition verbreitete Prinzip des minus malum wird von F. folgendermaßen interpretiert: „if you are set on wrongdoing, at least restrict your wrong“ (FE 90). Es rät also dem, der zum Unrecht entschlossen ist, doch wenigstens kein zu großes Unrecht zu tun! Ich muß gestehen, daß diese Deutung mir zum ersten Mal bei F. begegnet ist. Ich hatte das Prinzip bisher immer folgendermaßen verstanden: Wer sich in einer Situation befindet, in der er nur zwischen zwei Übeln wählen kann, handelt sittlich richtig, wenn er das kleinere Übel wählt. Bei den Übeln kann es sich um außersittliche Übel handeln, aber auch um das sittlich falsche Handeln von Dritten, das der sich Entscheidende unter keinen Umständen verhindern kann. Einige Argumente gegen den Proportionalismus erscheinen fast grotesk: Der Proportionalismus könne die Tatsache der sittlich falschen (und schlechten) Entscheidung nicht erklären (FE 89); er impliziere, daß man sich nicht um die Schwachen und Unschuldigen kümmern dürfe (FE 136); er sei mit dem Christentum unvereinbar, weil er sich eine Verantwortung anmaße, die das Christentum allein Gott zuschreibe (111). In einer Zeit, in der es in vielen Entscheidungen um die Zukunft der Menschheit geht, klingt der letzte Vorwurf fast wie eine Aufforderung zum verantwortungslosen Handeln. Wenn F. behauptet, alle proportionalistischen Argumente seien lediglich Rationalisierungen und mit ihnen lasse sich jede Lösung beweisen, die der Betreffende favorisiere (FE 94 f.), so verläßt er damit die sachliche Argumentation, um sich auf das Niveau von Unterstellungen zu begeben.

Versteht man unter einer Theorie des Naturrechts eine kognitive Ethik, die über formale Prinzipien hinaus zu inhaltlichen Gütern und Rechten kommt, so ist deren Rehabilitierung ein dringendes Desiderat der gegenwärtigen Moralphilosophie. *Diesem* Anliegen von F. ist daher voll zuzustimmen, auch wenn man der Auffassung ist, daß er es mit dogmatischen Methoden vertreten und ihm deshalb einen schlechten Dienst erwiesen hat.

F. RICKEN S. J.

SEIF, KLAUS PHILIPP, *Daten vor dem Gewissen*. Die Brisanz der personenbezogenen Datenerfassung. Freiburg: Herder 1986. 160 S.

Zusammen mit der Nuklear- und Biotechnik ist die Verarbeitung von Daten mit Hilfe von Computern heute eine der großen Bedrohungen des menschlichen und menschenwürdigen Lebens. Der spezifische Akzent des vorliegenden Buches ist, daß es das umstrittene Thema Datenschutz aus der emotionsbeladenen Atmosphäre der politischen Tagesdiskussion heraushebt und auf der Grundlage einer fundamentelethischen Position nüchtern und ausgewogen diskutiert. Der Leser ist angenehm überrascht, in einer Abhandlung über elektronische Datenverarbeitung (EDV) Namen wie Thukydides, Platon, Aristoteles, Kant und Scheler zu finden. – S. informiert zunächst (Kap. 1) über Nutzen und Gefahren der EDV. Gegenstand nicht unberechtigter Befürchtungen ist, daß jeder einzelne Bürger eines Staates in jeder Hinsicht kontrollierbar wird, und zwar von einer ständig wachsenden Zahl von Personen, die Zugang zu seinen persönlichen Daten haben. Ein Abschnitt über das geltende Recht nennt die Prinzipien und Rechtsgüter der Datenschutzgesetzgebung. Jede datenverarbeitende Stelle darf nur die Daten speichern, die für den vom Gesetzgeber anerkannten Zweck unbedingt erforder-